

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Entbieten Unseren gesambten Fürstlichen Collegiis ... Unsern gnädigsten Gruß, und ... fügen Denenselben zu wissen, wasgestalt der Lüneburgische in Schwerin sich aufhaltende Rath Pichler ... zu weiterer Umbstürtzung Unserer Uhaltten Fürstlichen Regalien ... Krafft des ... höchsten Landes-Gerichte, zu violiren sich unterfangen ... : Gegeben Wißmar den 5 Decembris, 1736.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1736?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861919440>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Herzog
zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.



Wir bieten Unseren gesambten Fürstlichen Collegiis, Officianten und Bedienten vom Civil- und Militair-
Etat, Haupt- und Pacht-Männern derer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern
und Råthen, Ehren Superintendenten, Præpositis, Pastoribus und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, so dann gesambten
Bürgerschaften, Stadtsprechern und Worthalteren, Gewercken, Ausschüssen, Zünften, Gilden, Aemtern, und Ein-
fassung, nicht weniger sämmtlichen Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen, Bauer- und Einlie-
gerschafften, Freyen oder Leibeigenen, auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herzog-
Fürstenthümer und Lande, Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingefessenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Ge-
digkeit. Und fügen Denenselben zu wissen, wasgestalt der Lüneburgische in Schwerin sich aufhaltende Rath Pichler, nebst Unseres
an sich gezogenen apanagirten Bruders Christian Ludewigs Ebd. und anderen Unseren Vasallen, zugleich aber auch wahren Unterthanen, zu weiterer Umb-
stürzung Unserer Uralten Fürstlichen Regalien, das Uns als Regierenden Herrn und Herzogen zu Mecklenburg, Krafft des höchsten juris Territorialis
zustehende Recht in Anrichtung der höchsten Landes-Gerichte, zu violiren sich unterfangen, nachdemahlen Sie darinne mit Veränderung Unserer in
der Stadt Schwerin von Alters her gewesen Hochfürstl. Mecklenburgischen Justiz-Canzleyen, dahin den Anfang gemacht, daß Sie Selbes hohe
Gericht, nebst dem Hoff-Gericht, mit eigenen selbst erwählten Creaturen besetzt, und durch fälschliche Führung Unsers Tituls und Namens, auch
expresse dazu ersonnenen Siegels, mit der falschen Inscription: Herzog Carl Leopolds hinterlassenes Justice-Canzleyen Insiegel: verfertigen lassen.

Wann Wir aber von Gottes Gnaden unstreitiger Regierender Herr und Herzog von Mecklenburg seyn und bleiben, folglich auch in dem jure con-
stituendi & immutandi Dicasteria, und was dem ferner anhängig ist, in keinerley Art und Weise turbiret werden können noch müssen, sondern solche
einzig und allein von Uns ihre Würcklichkeit erlangen, mithin da dieser Freveler, nebst Unsers Bruders Ebd. der so wohl als ein ander Unterthan und
Landes-Herrliche Hobeit agnosciren muß, und denen übrigen Anhängern, dadurch abermahlen
ein crimen læsæ Superioritatis & perduellionis begangen, und an Uns sich auf das härteste vergriffen.

Als reserviren Wir Uns wieder Dieselbe, sambt und sonders, nach denen unumstößlichen Reichs-fundamental-Gesetzen, Unsere Landes-Herr-
liche gerechteste und schärffste Ahndung. Befehlen zugleich allen und jeden anfangs beschriebenen Unseren Landes Eingefessenen und Unterthanen, gleich
wäre davon die nahmentliche Wiederhohlung geschehen, gnädigsten Ernstes, und bey Vermeidung höchster Ungnade, auch dem Befinden nach, Leib-
und Lebens-Straffe, vorgedachte veränderte Justiz-Canzleyen zu Schwerin, nebst dem vermeintlichen Hoff- und Land-Gerichte zu Güstrow, weder
als Klagende noch Beklagte zu erkennen, und davor Recht zu nehmen, denen daraus ergangenen und noch zu ergehenden Citationibus, mandatis, inhi-
bitionibus, Edictis, Rescriptis, Decretis & Sententiis, und allen andern Verordnungen, wie sie immer Rahmen haben mögen, als an sich unkräft-
tig, null und nichtig, im geringsten keine Parition zu leisten, sondern sich in Justiz-Sachen, an Uns, und Unsere Regierungs-Canzleyen, wie es getreuen
und gewissenhaften Unterthanen eignet und gebühret, gehorsamst zu halten. Wogegen Wir dann Denenselben mit Landes Fürstlichen Gnaden be-
ständigst wohl zugethan verbleiben.

Urkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift, und vordrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben Wismar den 5 Decembris, 1736.

CARL LEOPOLD, (L. S.)
Regierender Herzog zu Mecklenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold, Herzog
zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.



Wir bieten Unseren gesambten Fürstlichen Collegiis, Officianten und Bedienten vom Civil- und Militair-
Etat, Haupt- und Pacht-Männern derer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern
und Räten, Ehren Superintendenten, Präpositis, Pastoribus und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, so dann gesambten
Bürgerschaften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewercken, Ausschüssen, Zünften, Gilden, Aemtern, und Ein-
fassung, nicht weniger sämtlichen Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulzen, Bauer- und Einlie-
gerschafft, Freyen oder Leibeigenen, auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herzog-
Fürstenthümer und Lande, Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingefessenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Ge-
digkeit. Und fügen Denenselben zu wissen, wasgestalt der Lüneburgische in Schwerin sich aufhaltende Rath Pichler, nebst Unseres

an sich gezogenen apanagierten Bruders Christian Ludewigs Ebd. und anderen Unseren Vasallen, zugleich aber auch wahren Unterthanen, zu weiterer Umb-
stürzung Unserer Uralten Fürstlichen Regalien, das Uns als Regierenden Herrn und Herzogen zu Mecklenburg, Krafft des höchsten juris Territorialis
zustehende Recht in Anrichtung der höchsten Landes-Gerichte, zu violiren sich unterfangen, nachdemahlen Sie darinne mit Veränderung Unserer in
der Stadt Schwerin von Alters her gewesen Hochfürstl. Mecklenburgischen Justiz-Sanzelen, dahin den Anfang gemacht, daß Sie Selbes hohe
Gericht, nebst dem Hoff-Gericht, mit eigenen selbst erwählten Creaturen besetzt, und durch fälschliche Führung Unsers Tituls und Namens, auch
expresse dazu ersonnenen Siegels, mit der falschen Inscription: Herzog Carl Leopolds hinterlassenes Justice-Sanzelen Insiegel: verfertigen lassen.

Wann Wir aber von Gottes Gnaden unstreitiger Regierender Herr und Herzog von Mecklenburg seyn und bleiben, folglich auch in dem jure con-
stituendi & immutandi Dicasteria, und was dem ferner anhängig ist, in keinerley Art und Weise turbiret werden können noch müssen, sondern solche
einking und allein von Uns ihre Würcklichkeit erlangen, mithin da dieser Freveler, nebst Unsers Bruders Ebd. der so wohl als ein ander Unterthan und
Landsaß nach dem bekandten Reichs Herkommen, Unsere Landes-Herrliche Hoheit agnosciren muß, und denen übrigen Anhängern, dadurch abermahlen
ein crimen læsæ Superioritatis & perduellionis begangen, und an Uns sich auf das härteste vergriffen.

Als reserviren Wir Uns wieder Dieselbe, sambt und sonders, nach denen unumstößlichen Reichs-fundamental-Gesetzen, Unsere Landes-Herr-
liche gerechteste und schärfste Abndung. Befehlen zugleich allen und jeden anfangs beschriebenen Unseren Landes Eingefessenen und Unterthanen, gleich
wäre davon die nahmentliche Wiederhohlung geschehen, gnädigsten Ernstes, und bey Vermeidung höchster Ungnade, auch dem Befinden nach, Leib-
und Lebens-Straffe, vorgedachte veränderte Justiz-Sanzelen zu Schwerin, nebst dem vermeintlichen Hoff- und Land-Gerichte zu Güstrow, weder
als Klagende noch Beklagte zu erkennen, und davor Recht zu nehmen, denen daraus ergangenen und noch zu ergehenden Citationibus, mandatis, inhi-
bitionibus, Edictis, Rescriptis, Decretis & Sententiis, und allen andern Verordnungen, wie sie immer Nahmen haben mögen, als an sich unkräftig,
und gewissenhaften Unterthanen ei- ständigst wohl zugethan verbleiben

Urkündlich unter Unser Eigendändigen unterschrieben, und vorgezeichneten Justiz-Sanzelen. Gegeben Schwerin den 5 Decembris, 1736.

CARL LEOPOLD, (L. S.)
Regierender Herzog zu Mecklenburg.